

## **Verkaufsbedingungen der Rhenus Automotive SE und der mit ihr verbundenen Unternehmen (nachstehend „Rhenus“ genannt) für Verkäufe auf railauction.plus**

### **1. Verkauf**

Diese Verkaufsbedingungen der Rhenus gelten als Bestandteil des Kaufvertrages und etwaiger Nachträge. Entgegenstehende, von diesen Bedingungen abweichende oder ergänzende Bedingungen des Käufers werden nicht Bestandteil des Vertrages, auch wenn Rhenus den Kaufvertrag in Kenntnis solcher Umstände ausführt.

### **2. Compliance**

**2.1.** Käufer und Rhenus verpflichten sich, sämtliche anwendbaren und sonstigen Rechtsvorschriften, einschließlich Anti-Korruptions-Gesetze einzuhalten. Käufer und Rhenus geben sich im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehungen wechselseitig die Einwilligung zur regelmäßigen Überprüfung ihrer Daten nach den jeweils aktuellen Sanktionslisten, einschließlich der Finanzsanktionsliste der Europäischen Union, des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, des U.S.-amerikanischen Department of the Treasury's Office of Foreign Assets Control, des Office of Financial Sanctions Implementation, des Vereinigten Königreichs und des Schweizer Staatssekretariats für Wirtschaft. Dabei werden sie sämtliche einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Datenminimierung und der Datensicherheit, beachten.

**2.2.** Der Käufer versichert gegenüber Rhenus, dass sein Unternehmen, seine Organe und seine Mitarbeiter sowie sämtliche konzernangehörigen Unternehmen und juristische Personen nicht auf einer der vorgenannten Sanktionslisten verzeichnet sind. Der Käufer verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass im Geschäftsbetrieb seines Unternehmens die Anforderungen der aktuellen Sanktionen, gewahrt werden.

**2.3.** Die Erfüllung der vertraglichen Pflichten steht unter dem Vorbehalt, dass einer Erfüllung keine anwendbaren nationalen oder internationalen Exportkontrollvorschriften, wie Embargos, Sanktionen oder sonstige gesetzliche Verbote, entgegenstehen.

**2.4.** Der Käufer verpflichtet sich gegenüber Rhenus, alle für die Ausfuhr oder Verbringung notwendigen Informationen der Rhenus vorzulegen. Verzögerungen auf Grund von exportkontrollrechtlichen Prüfungs- oder Genehmigungsverfahren hemmen die Lieferzeiten und sonstige Fristen.

**2.5.** Werden Genehmigungen versagt oder nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen seit Abschluss des Vertrages erteilt, ist Rhenus zur Kündigung des Vertrages bzw. zum Rücktritt von diesem berechtigt. Die Geltendmachung von Schadensersatz jeglicher Art, insbesondere wegen Verzugs oder wegen Nichterfüllung, oder von anderen Rechten durch den Käufer ist insoweit ausgeschlossen.

**2.6.** Der Käufer verpflichtet sich gegenüber Rhenus, alle anwendbaren Exportkontrollgesetzen einzuhalten. Bei einer Weitergabe der von Rhenus gelieferten Kaufgegenstände an Dritte sind die jeweils anwendbaren Vorschriften des Exportkontrollrechts durch den Käufer zu beachten, insbesondere im Hinblick auf Russland und Belarus.

### **3. Zahlungsmodalitäten, Abtretungsverbot und Aufrechnung**

**3.1.** Die Preise (Nettopreise) sind in der Währung Euro (EUR) und zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und gelten ab Standort von Rhenus, wenn nichts Abweichendes vereinbart ist. Rhenus übergibt den Kaufgegenstand erst nach Erhalt des vollen Kaufpreises in EUR.

**3.2.** Dem Käufer ist es untersagt, seine Forderungen gegen Rhenus an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

- 3.3. Der Käufer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

#### **4. Eigentumsvorbehalt**

- 4.1. Der Eigentumsübergang von Rhenus auf den Käufer wird gemäß § 929 BGB durchgeführt, wenn die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren. Alle verkauften Kaufgegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen Rhenus und dem Käufer Eigentum von Rhenus.
- 4.2. Der Käufer darf Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang veräußern. Zu einer Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist er nicht berechtigt. Pfändungen oder andere Beeinträchtigungen der Rechte der Rhenus durch Dritte hat der Käufer bestmöglich abzuwehren und die Rhenus zu informieren.
- 4.3. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt an die Rhenus ab. Der Käufer ist so lange berechtigt, die Forderung in eigenem Namen einzuziehen, wie er seinen Verpflichtungen gegenüber der Rhenus nachkommt. Der Käufer ist auf Verlangen der Rhenus verpflichtet, den Forderungsübergang seinem Schuldner anzuzeigen, Rhenus alle zur Einziehung erforderlichen Informationen und Forderungsunterlagen zu übergeben. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen des Käufers um mehr als 10%, gibt die Rhenus auf Verlangen des Käufers insoweit seine Sicherheiten frei

#### **5. Höhere Gewalt, Leistungsstörungen**

Rhenus ist berechtigt in Fällen höherer Gewalt sowie bei nicht vorhersehbaren Leistungshindernissen, die Rhenus nicht zu vertreten hat, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Soweit die Leistung wegen eines der vorgenannten Gründe ganz oder teilweise unmöglich wird, kann Rhenus vom ganzen Vertrag oder vom noch nicht erfüllten Teil zurücktreten, wenn Rhenus den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informiert und etwaige Gegenleistungen des Käufers unverzüglich erstattet.

#### **6. Haftung**

Ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund. Dies gilt nicht bei gesetzlich zwingender Haftung, bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Schadenersatzansprüche wegen leicht fahrlässigen Verletzens wesentlicher Vertragspflichten sind aber auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, es sei denn, es handelt sich um einen oder mehrere Schadenersatzansprüche aus gesetzlich zwingender Haftung, aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

#### **7. Liefermodalitäten, Gefahrübergang**

- 7.1. Der Käufer hat den Kaufgegenstand unverzüglich abzuholen, es sei denn, die Vertragsparteien haben Abweichendes vereinbart. Den Zeitpunkt der Abholung innerhalb der Abholungsfrist hat der Käufer mit der Abgabestelle von Rhenus zu vereinbaren. Sollten die Parteien vereinbart haben, dass Rhenus die Beförderung veranlasst, hat der Käufer erforderlichenfalls ausgefertigte Beförderungspapiere - bei der Ausfuhr in Drittländer auch erforderlichenfalls zollbehördlich vorabgefertigte Ausfuhrpapiere (z.B. Ausfuhranmeldung) an Rhenus zu übergeben. Die erforderlichen Angaben in den Beförderungspapieren - wie z.B. das Gewicht der Sendung, bei Beförderung in Güterwagen das Gattungszeichen und die Wagennummer - sind vom frachtbriefmäßigen Absender einzutragen.

- 7.2. Holt der Käufer den Kaufgegenstand aus Gründen, die von ihm zu vertreten sind, nicht innerhalb der geltenden Frist ab, ist Rhenus berechtigt, den Kaufgegenstand auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern.
- 7.3. Mit der Bereitstellung bzw. Übergabe der verkauften Sachen geht der unmittelbare Besitz an diesen auf den Käufer über.
- 7.4. Der Kaufgegenstand wird unverpackt von Rhenus bereitgestellt. Muss jedoch der Kaufgegenstand verpackt werden, hat der Käufer die Packmittel bzw. Ladungssicherung zu stellen oder die Kosten für die Packmittel bzw. Ladungssicherung zu tragen. Mit der Übergabe der Sache an den Käufer bzw. den berechtigten Abholer geht die Gefahr auf den Käufer über, spätestens jedoch von dem Tage an, zu welchem der Käufer den Kaufgegenstand übernehmen durfte.

## **8. Mängelansprüche und Verjährung**

- 8.1. Der Kaufgegenstand wird verkauft unter Ausschluss jeglicher Mängelansprüche (Gewährleistung). Falls bei gebrauchten Kaufgegenständen eine Haftung der Rhenus für Mängelansprüche vereinbart ist, steht dem Käufer nur ein Anspruch auf Reduzierung des Kaufpreises zu (Minderung). Abweichend von den vorstehenden Regelungen dieser Ziffer besteht eine Schadensersatzpflicht der Rhenus ausschließlich in den Fällen der Ziffer 6 Sätze 2-4.
- 8.2. Die Mängelansprüche des Käufers verjähren, sofern eine Haftung für Mängelansprüche vereinbart wurde, ein Jahr ab dem gesetzlich geregelten Verjährungsbeginn. Beim Verkauf von neuen Kaufgegenständen gilt die einjährige Verjährungsfrist, nicht jedoch in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB. In diesen Fällen verbleibt es bei der gesetzlich vorgesehenen Verjährungsfrist. Ansprüche nach Ziffer 8.1 verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **9. Gerichtsstand**

Sofern es sich beim Käufer um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand Saarbrücken. Für den Fall, dass der Käufer, der kein Kaufmann ist, keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder falls sein Wohnort oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der gerichtlichen Geltendmachung nicht bekannt ist, ist der Gerichtsstand ebenfalls Saarbrücken. Die Rhenus ist jedoch ebenfalls berechtigt, die Gerichte am Sitz des Käufers anzurufen.

## **10. Anwendbares Recht**

Es findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Verbindlich ist nur der deutsche Vertragstext, sofern es noch eine anderssprachige Version des Vertrages gibt.

## **11. Form des Vertrages**

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sind zur Beweissicherung in Textform zu vereinbaren. Dies gilt auch für diese Klausel. Jede Partei kann nachträglich eine Beurkundung in schriftlicher oder elektronischer Form fordern. Zur Wahrung der elektronischen Form genügt die Verwendung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur.